



Satzung des

Stadtfeuerwehrverbandes Herne e.V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Die Feuerwehren in Herne schließen sich zu dem "Stadtfeuerwehrverband Herne" - nachfolgend Stadtfeuerwehrverband genannt - zusammen. Der Stadtfeuerwehrverband ist im Vereinsregister des am Sitz des Vereins zuständigen registerführenden Gerichtes zu führen und trägt den Zusatz „e.V.“.
- (2) Der Stadtfeuerwehrverband hat seinen Sitz in Herne.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Stadtfeuerwehrverbandes

- (1) Der Stadtfeuerwehrverband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung in der jeweiligen Fassung.
- (2) Zweck des Stadtfeuerwehrverbandes ist die Förderung
 - der Feuerwehr Herne;
 - des Feuerschutzes, des Katastrophen- und Zivilschutzes und der Rettung aus Lebensgefahr, einschließlich der vorbeugenden Gefahrenabwehr;
 - die Bildung und Ausbildung, sowie des Arbeitsschutzes und der Unfallverhütung;
 - der Brandschutzerziehung und Brandschutzaufklärung;
 - der Jugendpflege, insbesondere in der Kinder- und Jugendfeuerwehr;
 - der Kultur, Heimatpflege und Heimatkunde, insbesondere des Erhalts und der Pflege der historischen Ausrüstung und der Feuerwehrhistorik
 - der Pflege der Kameradschaft und der Verbundenheit der Verbandsmitglieder in der gemeinnützigen Tätigkeit.

- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
- Presse und Öffentlichkeitsarbeit, einschließlich Betrieb einer Internetplattform für Verband und Feuerwehr;
 - Durchführung von und Teilnahme an Informations- und Aufklärungsveranstaltungen auch in Einrichtungen Dritter;
 - Erstellung und Gestellung von Medien (z.B. Informations- und Ausbildungsmaterial)
 - Dialog mit Entscheidungsträgern (z.B. Politik, Verwaltung, Wirtschaft);
 - Umfassende (u.a. fachliche und materielle) Unterstützung der Aufgabenträger;
 - Maßnahmen der Gewinnung und Haltung beruflicher und ehrenamtlicher Kräfte, einschließlich Integration von Frauen und Minderheiten;
 - Betreuung und Unterstützung von Feuerwehrangehörigen einschließlich Wahrung der Interessen in Feuerwehrangelegenheiten;
 - Unterstützung jugendpflegerischer Maßnahmen (z.B. durch Veranstaltungen oder fachliche und materielle Unterstützung);
 - Anregung und Vermittlung technischer Bildung und sozialer Kompetenz;
 - Unterstützung überregionalen und internationalen Erfahrungsaustausches und Informationsgewinnung (z.B. Teilnahme an Feuerwehrtreffen und Messen)
 - Zusammenarbeit mit anderen Feuerwehrverbänden, insbesondere Verband der Feuerwehren in NRW und Deutscher Feuerwehrverband, Körperschaften und gemeinnützigen Organisationen;
 - Unterstützung sportlicher und kameradschaftlich-sozialer Aktivitäten zur Erhaltung und Stärkung der Einsatzfähigkeit;
 - Sammlung und Herausgabe statistischer und historischer Daten;
 - Unterstützung der Ehrenabteilung und der Oldtimerpflege;
- (4) Der Stadtfeuerwehrverband ist selbstlos tätig; er verfolgt in erster Linie nicht eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Mittel des Stadtfeuerwehrverbandes dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Stadtfeuerwehrverbandes. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Stadtfeuerwehrverbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Angehörigen der Feuerwehr Herne sowie die Angehörigen der Betriebs- und Werkfeuerwehren im Stadtgebiet Herne können ordentliche Mitglieder werden.
- (2) Natürliche und juristische Personen können fördernde Mitglieder werden.
- (3) Die Aufnahme erfolgt auf schriftlichen Antrag an den Vorstand. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme mit einfacher Mehrheit. Die Ablehnung bedarf keiner Begründung.
- (4) Die Mitgliedschaft ist beitragspflichtig.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Ausschluss gemäß Abs. 2 oder Ausschluss gemäß Abs. 3. Die ordentliche Mitgliedschaft endet in dem Zeitpunkt, in dem kein Mitgliedschafts- oder Dienstverhältnis in der Feuerwehr Herne oder einer Betriebs- oder Werkfeuerwehr im Stadtgebiet Herne mehr besteht. Werden Mitglieder aus einem Dienstverhältnis einer Feuerwehr in die Ehrenabteilung der Feuerwehr Herne überstellt, besteht die ordentliche Mitgliedschaft fort. Mit dem Ende der ordentlichen Mitgliedschaft wird eine ungekündigte Mitgliedschaft in eine fördernde Mitgliedschaft umgewandelt.
- (2) Die Austrittserklärung hat schriftlich zu erfolgen und ist an den Vorstand zu richten. Der Austritt kann nur zum Ende des Jahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten erfolgen.
- (3) Der Ausschluss aus dem Stadtfeuerwehrverband kann durch Beschluss des Vorstandes ausgesprochen werden, wenn das Mitglied grobe Verstöße gegen die Satzung und die Ordnungen des Stadtfeuerwehrverbandes begeht, in grober Weise den Interessen und dem Ansehen des Stadtfeuerwehrverbandes, seinem Zweck und seinen Zielen zuwiderhandelt, seinen Zahlungsverpflichtungen trotz Verzuges von mehr als drei Monaten nicht nachkommt, oder sonst ein wichtiger Grund vorliegt. Gegen den Beschluss kann der/die Betroffene innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Ausschlusses den Erweiterten Vorstand anrufen, der endgültig entscheidet.
- (4) Mit dem Ende der Mitgliedschaft im Stadtfeuerwehrverband erlischt gleichzeitig die Mitgliedschaft im Verband der Feuerwehren in NRW e.V. (VdF NRW e.V.), ebenso jeder vermögensrechtliche Anspruch an den Stadtfeuerwehrverband.

§ 5 Ehrenmitgliedschaft

- (1) Personen, die sich im Sinne der Aufgaben des Stadtfeuerwehrverbandes (§ 2) verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes durch den Erweiterten Vorstand zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ehrenmitgliedschaft ist beitragsfrei.
- (2) Ein Ehrenmitglied besitzt kein Stimmrecht.

§ 6 Organe des Stadtfeuerwehrverbandes

Organe des Stadtfeuerwehrverbandes sind

- der Vorstand,
- der Erweiterte Vorstand und
- die Mitgliederversammlung.

§ 7 Der Vorstand, seine Aufgaben und Einberufung

- (1) Der Vorstand besteht aus
 - dem/der Vorsitzenden
 - dem/der Leiter/Leiterin der Feuerwehr Herne als dem/der 1. stellvertretenden Vorsitzenden
 - dem/der 2. stellvertretenden Vorsitzenden zugleich in der Funktion als Kassierer/in,
 - dem/der 3. stellvertretenden Vorsitzenden zugleich in der Funktion als Schriftführer/in
 - dem/der 4. stellvertretenden Vorsitzenden zugleich in der Funktion als Veranstaltungsorganisator
- (2) Der Vorstand wird mit Ausnahme des/der 1. stellvertretenden Vorsitzenden von der Mitgliederversammlung aus dem Kreis der Mitglieder gewählt. Unbeschadet des Vorschlagsrechtes des erweiterten Vorstandes können sich Mitglieder unmittelbar bis zur Durchführung der Wahl in der Mitgliederversammlung zur Wahl bewerben. Die Wahlzeit beträgt sechs Jahre, gerechnet vom Tag der Wahl. Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt. Scheidet ein (gewähltes) Mitglied aus, so ist in der nächsten Mitgliederversammlung für die restliche Amtsdauer des/der Ausgeschiedenen ein neues Mitglied zu wählen.

(3) Der Vorstand

- bereitet die Mitgliederversammlung vor, stellt die Tagesordnung auf und beruft die Mitgliederversammlung ein,
- setzt die Höhe und die Fälligkeit des Jahresbeitrages fest,
- führt die laufenden Geschäfte des Stadtfeuerwehrverbandes,
- trägt die Verantwortung für die Geschäfts- und Kassenführung,
- verwaltet und verwendet die Stadtfeuerwehrverbandsmittel,
- erstellt jährlich einen Geschäftsbericht für die Mitgliederversammlung,
- entscheidet über die Aufnahme der Mitglieder und
- gibt sich eine Geschäftsordnung.

(4) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden. Der/Die Vorsitzende und einer/eine der stellvertretenden Vorsitzenden vertreten den Stadtfeuerwehrverband gerichtlich und außergerichtlich.

(5) Ist der/die Vorsitzende zur Wahrnehmung seines/ihres Amtes nicht im Stande, übernimmt der/die 1. stellvertretende Vorsitzende kommissarisch dessen/deren Aufgaben bis dieser/diese wieder sein/ihr Amt aufgenommen hat.

(6) Der Vorstand tritt bei Bedarf zusammen, jedoch mindestens halbjährlich. Er wird von dem/der Vorsitzenden eingeladen. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

(7) Der/Die Vorsitzende leitet den Stadtfeuerwehrverband in allen Organen und führt den Vorsitz.

§ 8 Der Erweiterte Vorstand, seine Aufgaben und Einberufung

(1) Der Erweiterte Vorstand besteht aus

- dem Vorstand des Stadtfeuerwehrverbandes,
- dem/der Sachgebietsleiter/Sachgebietsleiterin für die Freiwillige Feuerwehr Herne,
- dem Sprecher/Sprecherin der Freiwilligen Feuerwehr Herne
- dem/der Stadtjugendfeuerwehrwart/-feuerwehrwartin,
- einem/einer Vertreter/Vertreterin des aktiven Dienstes der Feuerwehr Herne,
- einem/einer Vertreter/Vertreterin der Betriebs- und Werkfeuerwehren in Herne und
- einem/einer Vertreter/Vertreterin der Ehrenabteilung der Feuerwehr Herne.

- (2) Der Erweiterte Vorstand unterstützt den Vorstand bei seinen Aufgaben, insbesondere durch
- Vorprüfung des Geschäftsberichtes,
 - Feststellung der Vorlagen und Vorbereitung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - Vorschlag von Mitgliedern für die Vorstandswahlen,
 - Einsetzen von Ausschüssen oder Arbeitsgruppen mit Sonderaufgaben und
 - Vorschlag und Mitberatung der Höhe und Fälligkeit des Jahresbeitrages.
- (3) Der/Die Vertreter/Vertreterin des aktiven Dienstes Feuerwehr Herne wird von den ordentlichen Mitgliedern gewählt, die Angehörige der Feuerwehr Herne sind ohne Angehörige der Ehrenabteilung der Feuerwehr zu sein. Der/Die Vertreter/Vertreterin der Betriebs- und Werkfeuerwehren wird von den ordentlichen Mitgliedern gewählt, die Angehörige einer Betriebs- oder Werkfeuerwehr im Stadtgebiet von Herne sind. Der/Die Vertreter/Vertreterin der Ehrenabteilung der Feuerwehr Herne wird von den ordentlichen Mitgliedern gewählt, die Angehörige der Ehrenabteilung der Feuerwehr Herne sind ohne im aktiven Dienst der Feuerwehr Herne oder einer Betriebs- oder Werkfeuerwehr im Stadtgebiet von Herne zu stehen. Maßgeblich ist die bis zu Beginn der Mitgliederversammlung dem Stadtfeuerwehrverband bekannt gegebene Mitgliedschaft in einer entsprechenden Feuerwehr oder Ehrenabteilung. Die Wahlen erfolgen auf der Mitgliederversammlung jeweils für die Amtszeit von drei Jahren; wählbar ist, wer Mitglied im Stadtfeuerwehrverband ist. Scheidet ein gewähltes Mitglied vorzeitig aus dem Amt aus, so ist in der nächsten Mitgliederversammlung ein neues Mitglied für eine mit der Wahl neu beginnende volle Amtszeit zu wählen.
- (4) Der Erweiterte Vorstand tritt bei Bedarf zusammen, jedoch mindestens halbjährlich. Er wird von dem/der Vorsitzenden nach den Regelungen über die Einberufung der Mitgliederversammlung (§ 9 Abs. 2 und Abs. 4) einberufen; abweichend von § 9 Abs. 2 genügt es, wenn zwischen dem Tag der Absendung der Einladung und dem Tag der Sitzung 14 Tage liegen.

§ 9 Die Mitgliederversammlung, ihre Aufgaben und Einberufung

- (1) Der Mitgliederversammlung gehören die ordentlichen Mitglieder des Stadtfeuerwehrverbandes an.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einmal jährlich (möglichst im ersten Quartal) durch Einladung der Mitglieder in Textform einberufen. Die Einladung erfolgt an die letzte bekannte Post- bzw. Telekommunikationsanschrift oder durch Bekanntgabe in den Löschzügen der Freiwilligen Feuerwehr, sowie über die Leitung der jeweiligen Berufs-, Betriebs- und Werkfeuerwehren. Zwischen dem Tag der Absendung der Einladung und dem Tag der Sitzung müssen mindestens 21 Tage liegen. Der Einladung ist die Tagesord-

nung beizufügen. Anträge zur Tagesordnung müssen spätestens 8 Tage vor der Versammlung schriftlich bei dem/der Vorsitzenden vorliegen; satzungsändernde Anträge, die dem Vorsitzenden nach der Versendung der Einladung zugehen, sind nicht zur Beschlussfassung zur Tagesordnung zu nehmen, es sei denn, der Antrag geht 42 Tage vor der Versammlung dem Vorsitzenden zu, so dass der Antrag noch vom erweiterten Vorstand beraten und den Mitgliedern unter Beachtung der Frist gemäß Satz 3 vor der Sitzung der Mitgliederversammlung zugesandt werden kann.

- (3) Die Mitgliederversammlung hat das Recht, die Auflösung des Stadtfeuerwehrverbandes zu beschließen. Für diesen Beschluss ist eine 2/3 Mehrheit der ordentlichen Mitglieder erforderlich.
- (4) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er ist dazu verpflichtet, wenn 1/3 der ordentlichen Mitglieder dieses durch gemeinsamen Antrag unter Angabe der Gründe verlangt.
- (5) Über die Versammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die gemeinsam von dem/der Vorsitzenden und von dem/der Schriftführer/ Schriftführerin des Vorstandes zu unterzeichnen ist.
- (6) Jedes ordentliche Mitglied, das zum Zeitpunkt der Versammlung 18 Jahre alt ist, hat in der Versammlung eine Stimme. Die Tagesordnung unterliegt der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung.
- (7) Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere
 - die Wahl des (wählbaren) Vorstandes,
 - die Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichtes,
 - die Entlastung des Vorstandes,
 - die Wahl von zwei Kassenprüfern/Kassenprüferinnen und je eines/ einer Vertreters/Vertreterin auf die Dauer von zwei Jahren,
 - die Beschlussfassung über die vom Erweiterten Vorstand überwiesenen Anträge,
 - die Beschlussfassung über die Anträge des Vorstandes und
 - die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und aller sonstigen vom Vorstand unterbreiteten Aufgaben.

§ 10 Wahlen, Beschlüsse und Beschlussfähigkeit

- (1) Wahlen sind geheim und unter Abgabe von Stimmzetteln durchzuführen. Durch Beschluss kann auf die geheime Wahl verzichtet und offen durch Handzeichen abgestimmt werden.
Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Wiederwahlen sind möglich, ausgenommen die Wahl der Kassenprüfer/Kassenprüferinnen.

- (2) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, ausgenommen der Beschluss zur Auflösung des Stadtfeuerwehrverbandes (§ 9 Abs. 3). Durch Beschluss kann eine geheime Abstimmung mit der Abgabe von Stimmzetteln erreicht werden.
- (3) Die Organe sind beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit findet fünfzehn Minuten später die Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung statt; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

§ 11 Kosten, Beiträge und Einnahmen

- (1) Die Kosten des Stadtfeuerwehrverbandes werden durch Beiträge, Spenden, Zuschüsse und sonstige Einnahmen gedeckt.
- (2) Den Jahresbeitrag und seine Fälligkeit setzt der Vorstand auf Vorschlag des Erweiterten Vorstandes fest.

§ 12 Gäste und Besucher

Über die Einladung von Gästen und Besuchern zu den Sitzungen und Tagungen entscheidet der Vorstand.

§ 13 Personenbezogene Daten

- (1) Der Stadtfeuerwehrverband legt besonderen Wert auf den Schutz der personenbezogenen Daten seiner Mitglieder unter Berücksichtigung aller geltenden Datenschutzvorschriften. Der Stadtfeuerwehrverband erhebt, speichert, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse seiner Mitglieder zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke und Aufgaben, auch unter Nutzung eines eigenen EDV-Systems. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt

- (2) Mit dem Beitritt eines Mitgliedes nimmt der Stadtfeuerwehrverband alle für die Mitgliedschaft im Stadtfeuerwehrverband relevanten Daten (Name, Anschrift, Geburtsdatum, Geburtsort, Namen von Erziehungsberechtigten bei Minderjährigen, Bankverbindung für den Lastschrifteinzug, Zugehörigkeit zur Feuerwehr unter Angabe von Abteilung und Einheit, Eintrittsdatum) auf. Jedem Mitglied wird eine Mitgliedsnummer zugeordnet.
- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Stadtfeuerwehrverband laufend über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen schriftlich zu informieren. Dazu gehören insbesondere die Daten nach Absatz 2. Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Stadtfeuerwehrverband die erforderlichen Änderungen nicht mitteilt, gehen nicht zu Lasten des Stadtfeuerwehrverbandes und können diesem nicht entgegengehalten werden. Entsteht dem Stadtfeuerwehrverband dadurch ein Schaden, ist das Mitglied zum Ausgleich verpflichtet.
- (4) Sonstige Informationen zu den Mitgliedern und Informationen über Nichtmitglieder werden grundsätzlich nur verarbeitet oder genutzt, wenn sie zur Förderung des Verbandszweckes nützlich sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein dem entgegenstehendes schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung oder Nutzung entgegensteht. Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende Mitgliederdaten: Telefonnummern (Festnetz, Mobil und Fax) sowie E-Mail-Adresse, Geschlecht, Eintrittsdatum Feuerwehr, Übertrittsdaten zu Wechseln der Feuerwehrabteilungen, Fristbeginn für Ehrungen, Funktion(en) in Feuerwehr und Stadtfeuerwehrverband, Dienstgrade in der Feuerwehr sowie erhaltene Auszeichnungen und Ehrungen.
- (5) Für die Begründung von Ehrungen und Auszeichnungen werden außerdem Feuerwehrlebensläufe einschließlich früheren Dienstgraden und Laufbahnen sowie durchgeführte feuerwehrtechnische Ausbildungen verarbeitet. Zur Begründung von Ehrungs- und Auszeichnungsanträgen werden solche personenbezogene Daten an externe Entscheidungsträger (z. B. Land NRW, Verband der Feuerwehren in NRW, Deutscher Feuerwehrverband) übermittelt, die für die Entscheidung nützlich sind und bezüglich derer keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein dem entgegenstehendes schutzwürdiges Interesse hat.
- (6) Als Mitglied des Verbandes der Feuerwehren in NRW und des Deutschen Feuerwehrverbandes kann der Stadtfeuerwehrverband angehalten sein, bestimmte Daten an die vorgenannten Verbände zu melden.
- (7) Dem Mitglied steht ein Recht auf Auskunft (Art. 15 DS-GVO) sowie ein Recht auf Berichtigung (Art. 16 DS-GVO) oder Löschung (Art. 17 DS-GVO) oder auf Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DS-GVO) oder ein Recht auf Widerspruch gegen die Verarbeitung (Art. 21 DS-GVO) sowie ein Recht auf Datenübertragbarkeit (Art. 20 DS-GVO) zu. Das Mitglied hat das Recht, eine abge-

gebene datenschutzrechtliche Einwilligungserklärung jederzeit zu widerrufen. Durch den Widerruf der Einwilligung wird die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung nicht berührt.

§ 14 Auflösung des Stadtfeuerwehrverbandes

- (1) Die Auflösung des Stadtfeuerwehrverbandes kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 9 Abs. 3 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an die Stadt Herne, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke gem. § 2 Abs. 2 der Satzung zu verwenden hat.

Die vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 01.02.2019 beschlossen.

Arne Begrich
Vorsitzender

Andreas Spahlinger
Stellv. Vorsitzender